

II-2644 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 19. Juni 1973 No. 83/A

A n t r a g  
-----

der Abgeordneten Ing. SCHMITZER, Dr. Marga HUBINEK, KERN, Dr. HAUSER,  
und Genossen **Dr. LEITNER, VETTER**  
betreffend Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967.

Durch die Regelung des Familienlastenausgleichsgesetzes werden Waisen wesentlich schlechter gestellt als Kinder, deren Eltern noch leben.

Nach geltendem Recht werden nämlich Waisenspensionen bzw. -renten als sonstige Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Z. 7 EStG. bzw. § 22 EStG. gewertet. Das heißt, eine Waisenspension, die den Betrag von S 1.000,-- plus Werbungskostenpauschale überschreitet, zieht den Verlust der Familienbeihilfe nach sich. Dies stellt eine unbillige Härte dar, da in jenen Fällen, in welchen beide Elternteile leben, weder die Höhe der Unterhaltsleistung noch die Höhe des Einkommens des Anspruchsberechtigten irgendeine Wirkung auf die Familienbeihilfe hat.

Bei dieser Gelegenheit muß auch darauf hingewiesen werden, daß der Betrag von S 1.000,-- für Einkünfte des Kindes gemäß § 2 Abs. 3 des EStG. bereits seit Inkrafttreten des Familienlastenausgleichsgesetzes unverändert ist. Seit dem Jahre 1966, das als Grundlage für die Beratungen zum Familienlastenausgleich herangezogen wurde, ist der Verbraucherpreisindex von 100 auf 156 Punkte (Stand: Mai 1973) angestiegen. Das heißt, durch die derzeitige Regelung wird durch den Kaufkraftverlust dem Sinn dieser Bestimmungen nicht mehr entsprochen. Es ist daher notwendig, diesen Betrag auf S 1.500,-- anzuheben, um eine Regelung zu gewährleisten, die der Absicht des Gesetzgebers gerecht wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher, insbesondere

im Interesse der Gleichstellung der Waisen mit jenen Kindern, deren Eltern leben, folgenden

#### A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr.376, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.302/1968, BGBl.Nr.195/1969, BGBl.Nr.10/1970, BGBl.Nr.415/1970, BGBl.Nr.116/1971, BGBl.Nr.229/1971, BGBl.Nr.284/1972 und BGBl.Nr.23/1973 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs.1 hat zu lauten:

"§ 5. (1) Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die das 15.Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs.3 des Einkommensteuergesetzes 1972 - ausgenommen die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Einkünfte, Waisenspensionen (-renten) und Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis - in einem 1.500 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen oder die, sofern es sich um ein behindertes Kind handelt (§ 2 Abs.1 lit. c), über ein Gesamtvermögen im Sinne des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl.Nr.192/1954, von mehr als 240.000 S verfügen. Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, aus einer ausschließlich während der Schulferien ausgeübten Beschäftigung bezieht."

2. § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe nach Abs. 1 oder 2 haben Vollwaisen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 - ausgenommen die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Einkünfte, Waisenpensionen (-renten) und Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis - in einem 1.500 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen."

## Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wolle der Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen werden.